

# **Entgeltordnung für den Verkauf von Brennholz aus den Beständen der Gemeinde Sallgast im Rahmen der Selbstwerbung**

Aufgrund der §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] I/07, Nr. 19, S. 286 vom 21. Dezember 2007), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit § 6 (1) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18.11.2015 folgende Entgeltordnung für den Verkauf von Brennholz:

## **1. Präambel**

Regelungsinhalt ist die Vermarktung des im Gemeindeeigentum stehenden anfallenden Rohholzes (Wald und Bäume in der freien Landschaft) unter nachfolgender Zielsetzung:

1. wertoptimale Rohholzaushaltung hinsichtlich Erlöserzielung,
2. Decken des Brennholzbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung,
3. Stärken regionaler Kreisläufe durch Versorgung ortsnaher Einschnittkapazitäten (z. B. Sägewerke) mit Rohholz,
4. Grundsatz der stofflichen Verwertung vor energetischen Nutzung (Kohlenstoffspeicher, CO<sub>2</sub>-Senke),
5. zielgerichtete, konzeptionelle Bewirtschaftung des im Eigentum der Gemeinde stehenden Waldes bzw. Baumbestandes.

Grundlage für die Sortierung und Vermessung des Rohholzes sowie damit einhergehender Begriffsdefinition ist die RVR<sup>1)</sup> in der jeweils aktuellen Fassung.

## **2. Entscheidungskompetenz**

Über notwendige Entnahmen, Einstufung auszuhaltender Sortimente und Aufmaß entscheidet der Ortsvorsteher ggf. unter Zuziehung externen Sachverständigen (Forstdienstleister, sachkundige Bürger, Forstbehörde).

## **3. Preisgefüge**

Rohholz wird in Selbstwerbung zu marktkonformen Preisen abgegeben. Unter fortwährender Marktbeobachtung gelten aktuell bis auf Widerruf folgende Preise:

## Sägeholz

Einzelfallbezogene Preisabfrage bei 2 regionalen rohholzverarbeitenden Abnehmern (Marktwertermittlung).

### Brennholz in Selbstwerbung:

Nadelholz, Pappel: 12,00 €/Rm

Sonstiges Laubholz: 15,00 €/Rm

## **4. Aufmaß**

Das Aufmaß erfolgt grundsätzlich im Wald vor Abfuhr des Rohholzes durch den vom Ortsvorsteher Bevollmächtigten. In begründeten Einzelfällen kann auch ein Aufmaß am Ort der Lagerung (Wohnsitz des Selbstwerbers) erfolgen. Das Ergebnis des Aufmaßes ist vom Selbstwerber gegenzuzeichnen.

## **5. Bezugsberechtigung**

Im Interesse einer gerechten Verteilung der Ressource des Holzes ist die Abgabemenge bei Brennholz je ortsansässigem Haushalt zunächst auf 10 Rm/Jahr begrenzt. Sind darüber hinaus nachweislich keine weiteren Bewerber bekannt, können darüber hinaus Mengen gewährt werden.

Selbstwerbung von Holz ist an nachfolgende Bedingungen geknüpft:

1. Vorlage von Qualifikationsnachweisen

### liegendes Holz:

Unterweisung zum Umgang mit der Motorsäge allgemein (Modul A DGUV I 214 059)<sup>2)</sup>

### stehendes Holz:

zum Fällen von Bäumen berechtigenden Qualifikation (Modul B DGUV I 214 059)<sup>2)</sup>

2. Benutzung der erforderlichen Schutzausrüstung und Einhaltung der Sicherheitsstandards gem. DGUV R 114 018<sup>3)</sup>
3. Einweisung durch einen vom Ortsvorsteher Bevollmächtigten vor Ort.

Der Ortsvorsteher gibt im Herbst und Winter in Abhängigkeit anfallender Entnahmemengen Besichtigungstermine ortsüblich bekannt. Zuschläge für Lose werden an Interessenten zum Besichtigungstermin durch den Beauftragten des Ortsvorstehers erteilt.

## **6. Nachweispflicht**

Der vom Ortsvorsteher Bevollmächtigte hat Nachweis über die abgegebenen Mengen zu führen. Das Entgelt ist sofort in bar gegen Quittungsleistung oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zu entrichten.

Die Bareinnahmen sind monatlich für die Gemeinde im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) abzurechnen.

Der Ortsvorsteher erstattet der Gemeindevertretung nach Ende der Brennholzsaison im Frühjahr jeden Jahres Bericht über

- erzielte Einnahmen,
- Bedarf und Angebot,
- konzeptionelle Bewirtschaftung des Waldes.

## **7. Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.11.2015

Gottfried Richter  
Amtdirektor

- <sup>1)</sup> Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V.
- <sup>2)</sup> Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten – DGUV Information 214 059
- <sup>3)</sup> Regel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Waldarbeiten – DGUV Regel 114 018